



Kabel Deutschland

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Betastr. 6-8 · 85774 Unterföhring

Vorab per E-Mail:
BK3-Konsultation@bnetza.de
Bundesnetzagentur
- Beschlusskammer 3 -
Postfach 80 01
53105 Bonn

Kontakt: Christopher Hasenkamp, LL.M.
Telefon: 089/96010-181
Fax: 089/96010-870
E-Mail: christopher.hasenkamp1@kabeldeutschland.de
Datum: 7. Januar 2015

Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zum Konsultationsentwurf des Entgeltbeschlusses BK3g-14/094

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Mitteilung über den Beginn des Konsultationsverfahrens und bedanke mich für die Stellungnahmemöglichkeit.

Zu dem Konsultationsentwurf des Entgeltbeschlusses betreffend die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring (im Folgenden „Antragstellerin“ oder „KDVS“) nimmt die Antragstellerin in Bezug auf die unter Ziffer 4.3 (S. 18) vorgenommene „Bewertung der Netzstruktur der Antragstellerin“ Stellung wie folgt:

- Entgegen der Darstellung der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf bietet die Antragstellerin Zugangsnachfragern die IP-Zusammenschaltung bei einem netzweiten Einzugsbereich der untersten Netzkopplungsebene (uNKE) nicht an 13 Pol an. Jedenfalls entspricht diese Darstellung nicht dem Entgeltantrag der KDVS vom 19.09.2014 bzw. den diesem beigefügten Unterlagen.

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Hausanschrift Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring
Bankverbindung Deutsche Bank, **IBAN** DE48380700590044577500, **BIC** DEUTDE330
Handelsregister Amtsgericht München, HRB 145 837, **Sitz der Gesellschaft** Unterföhring, **Steuernummer** 143/153/10114, **USt.-IdNr.** DE813702351
Geschäftsführer Dr. Manuel Cubero del Castillo-Olivares, Erik Adams, Gerhard Mack, Dr. Andreas Siemen



- Anders als die Darstellung der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf nahelegt, bietet die Antragstellerin eine IP-Zusammenschaltung auch gegenwärtig schon im Wirkbetrieb an bzw. kann eine IP-Zusammenschaltung im Wirkbetrieb anbieten.

Dazu im Einzelnen:

I. Anzahl der angebotenen Pol

Zutreffend geht die Beschlusskammer im vorliegenden Konsultationsentwurf davon aus, dass die uNKE des NGN der KDVS, an das alle ihre Endkunden angeschlossen sind, die technologiekonforme IP-Zusammenschaltung ist und dass der Zugang zu ihrem Netz über PSTN-Zusammenschaltungen folglich nicht der Regulierung unterliegt.

Abweichend von der im Entgeltantrag der Antragstellerin vom 19.09.2014 dargelegten tatsächlichen Netzstruktur der Antragstellerin geht die Beschlusskammer jedoch weiterhin davon aus, dass die uNKE des Netzes der Antragstellerin einen netzweiten Einzugsbereich habe; eine Anrufzustellung könne „durch Zusammenschaltung an einem der 13 angebotenen Pol“ erreicht werden.

Diese Darstellung lässt hinsichtlich der Anzahl der angebotenen Pol unberücksichtigt, dass die Antragstellerin ausweislich ihres Entgeltantrags vom 19.09.2014 sowie der diesem als Anlage E beigefügten Auflistung die IP-Zusammenschaltung bei einem netzweiten Einzugsbereich der uNKE nicht an 13 Pol, sondern lediglich an 3 Zusammenschaltungsorten (Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg) anbietet.

Der endgültige Entgeltgenehmigungsbeschluss ist daher in Bezug auf die Darstellung der von der Antragstellerin angebotenen Pol entsprechend anzupassen.

II. Angebot der IP-Zusammenschaltung im Wirkbetrieb

Eine klarstellende Anpassung ist aus Sicht der Antragstellerin zudem hinsichtlich der Darstellung des Angebotes des Wirkbetriebes einer IP-Zusammenschaltung durch die Antragstellerin angezeigt.

Zwar führt die Beschlusskammer zutreffend aus, die Antragstellerin habe „dargelegt, dass sie eine IP-Zusammenschaltung bereits anbieten kann“. Jedoch ist in diesem Zusammenhang die von der Beschlusskammer getroffene Feststellung, die IP-Zusammenschaltung werde „gegenwärtig noch nicht im Wirkbetrieb angeboten“ zumindest missverständlich.



Wie von der Antragstellerin auch schon in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 25.11.2014 betont, bietet sie Zugangsnachfragern den Aufbau einer IP-Zusammenschaltung und deren Überführung in den Wirkbetrieb bereits tatsächlich an.

Dass zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Zusammenschaltungspartnern bestehende IP-Zusammenschaltungen im Testbetrieb realisiert wurden, steht dem gerade nicht entgegen, sondern zeigt vielmehr, dass seitens der Antragstellerin das Angebot einer IP-Zusammenschaltung möglich ist. Zudem ist der testweise Betrieb einer Zusammenschaltung regelmäßig Voraussetzung für deren Überführung in den Wirkbetrieb.

Aus Sicht der Antragstellerin besteht insoweit ein Unterschied zwischen dem (von der Beschlusskammer konstatierten) Angebot einer IP-Zusammenschaltung „noch nicht im Wirkbetrieb“ und dem Umstand, dass bestehende IP-Zusammenschaltungen lediglich im Testbetrieb realisiert werden (und sich noch nicht im Wirkbetrieb befinden).

Aus Letzterem lässt sich jedenfalls nicht ableiten, die Antragstellerin biete eine IP-Zusammenschaltung noch nicht im Wirkbetrieb an bzw. können eine IP-Zusammenschaltung noch nicht im Wirkbetrieb anbieten.

Dem sollte aus Sicht der Antragstellerin durch eine präzisere Darstellung Rechnung getragen werden.

Dieses Schreiben enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Christopher Hasenkamp, LL.M.
Manager TK-Regulierung

RA Michael Panienska • Stapelager Straße 41 • 32791 Lage

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 3 -
Herrn Vors. Ernst-Ferdinand Wilmsmann
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Michael Panienska
- Rechtsanwalt -

Adresse: Stapelager Straße 41
32791 Lage

Telefon: 05232 - 971995
Fax: 05232 - 971996
e-Mail: mp@panienka.de

Per Mail vorab: BK3-Konsultation@bnetza.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

BK3g 14-083/ BK3 14-084

1089-14/MPa

Lage, den 07.01.2015

Gemeinsame Stellungnahme zu den Konsultationsentwürfen betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Zusammenschaltungsleistungen im Festnetz der Antragsteller Kabel BW GmbH und Unitymedia NRW GmbH

Geschwärzte Fassung - Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kabel BW GmbH/Unitymedia NRW GmbH

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Namen meiner Mandanten, der Kabel BW GmbH sowie der Unitymedia NRW GmbH, darf ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Konsultationsentwürfen betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragsteller (Az. BK3g 14-083 und BK3 14-084) bedanken.

Zu den oben genannten Konsultationsentwürfen möchten wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

1. uNKE reiner NGN nur über IP-Schnittstelle

Mit den vorliegenden Konsultationsentwürfen setzt die Beschlusskammer die Festlegungen aus den Konsultationsentwürfen betreffend der Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragsteller sowie ggf. für Infrastrukturleistungen für den

Seite 1 von 8

Bankverbindung

Zeitraum vom 21.11.2013 bis 30.11.2014 fort. Wesentliche Änderungen an den bisher getroffenen Festlegungen zur Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in alternative Teilnehmernetze hat die Beschlusskammer nicht vorgenommen.

Zu den von der Beschlusskammer vorgenommenen Änderungen gehört, dass die Festlegung der untersten Netzkoppelungsebene (uNKE) bei reinen NGN nunmehr, unabhängig von der der Antragstellung für eine technologiekonforme oder technologie neutrale Übergabe, aufgrund der technischen Gegebenheiten des reinen NGN allein für die Verkehrsführung über eine IP-Zusammenschaltung erfolgt. Die Verkehrsführung über eine darüber hinaus von einem NGN angebotenen PSTN-Übergabe unterliegt daher wie bisher, aber nunmehr unabhängig von der Art der Antragstellung, nicht der Entgeltregulierung, da es sich hierbei in keinem Fall um die Zusammenschaltung auf der uNKE eines NGN handelt, die allein für die regulierungspflichtige Terminierungsleistung nach Festlegung der Präsidentenkammer vom 23.08.2013 maßgebend ist.

Diese von der Beschlusskammer getroffenen Festlegung für reine NGN wird von Unitymedia und Kabel BW ausdrücklich begrüßt.

2. Kein Festhalten an unzulässiger PSTN Verzorgung

2.1 Darüber hinaus hält die Beschlusskammer an ihren aus Sicht der Unitymedia und Kabel BW nicht mit den gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren Festlegungen fest, wonach PSTN-Netze eine Verzorgung ihres Netzes in bestimmte Einzugsbereiche vornehmen dürfen, während reine NGN grundsätzlich nur einen netzweiten EZB haben. Dies führt dazu, dass alle Anschlüsse in einem NGN, insbesondere in den Netzen der Unitymedia und Kabel BW (vgl. Ziffer 4.3 der Konsultationsentwürfe) über einen, im Vergleich zum PSTN sehr günstigen, IP-Zusammenschaltungspunkt zu dem regulierten Entgelt erreicht werden können, während in einem verzorgten PSTN-Netz entweder mehrere teure Zusammenschaltungen erforderlich sind, um die regulierten Entgelte in Anspruch zu nehmen, oder aber unregulierte Transitentgelte an den aTNB gezahlt werden müssen.

Damit befinden sich reine NGN-Netze nach wie vor gegenüber verzorgten PSTN-Netzen in einer ungerechtfertigten Benachteiligungssituation in Bezug auf die flächendeckende Zusammenschaltung an der uNKE, die am NGN sowohl in Bezug auf die Anzahl der Zusammenschaltungspunkte als auch in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Zusammenschaltung deutlich günstiger erreicht werden kann als am PSTN. Die mit Betreibern verzorgter PSTN geführten Gespräche und Verhandlungen über die zukünftig anzuwendenden Zusammenschaltungsentgelte lassen dieses Problem bereits deutlich zu Tage treten. Mehrere aTNB nutze ihre aus der bestehenden Regulierungssituation erwachsende Verhandlungsposition, um für

sich durch unregulierte Transitentgelte im Rahmen der Verzonung ungerechtfertigte Kostenvorteile zu generieren.

Damit versäumt es die Beschlusskammer, einen Anreiz für die Betreiber von PSTN-Netzen, auf effiziente und zukunftsorientierte NGN-Netze umzurüsten, zu setzen. Vielmehr benachteiligt die derzeitige Situation die kosteneffizienteren NGN-Netze zugunsten ineffizienterer PSTN-Technologie.

Aus Sicht von Kabel BW und der Unitymedia handelt es sich hierbei um eine unsachgemäße, weil aus der Technologie des jeweiligen Netzes heraus motivierte Ungleichbehandlung, die dem Grundsatz der Technologieneutralität gemäß § 1 TKG zuwiderläuft und die modernere und effizientere NGN-Technologie diskriminiert. Dieser Verstoß gegen die Technologieneutralität der Regulierung ist schon im Grundsatz abzulehnen.

Eine Aufteilung eines Teilnehmernetzes in Einzugsbereiche, und damit letztlich die Bestimmung der uNKE, ist daher strikt technologieneutral durchzuführen, so dass sich allein aufgrund der Technologie des Anschlussnetzes keine Ungleichbehandlung bei der Bestimmung der uNKE ergeben darf. Unter Berücksichtigung der effizienteren Technologie des NGN bedeutet dies aber, dass die Regelungen des NGN für die Bildung von Einzugsbereichen gleichermaßen auf die PSTN-Netze anzuwenden sind, so dass in der Konsequenz auch PSTN-Netze nur über einen netzweiten Einzugsbereich verfügen dürfen und entsprechende netzinterne Transits mit unregulierten Kosten nicht entstehen.

2.2 Aus Sicht von Kabel BW und der Unitymedia besteht für die Bestimmung der uNKE auf Basis einer konkreten Netzstruktur weder eine Notwendigkeit, noch eine gesetzliche Rechtfertigung. Vielmehr sehen Kabel BW und Unitymedia die für die Entgeltbestimmung maßgebliche Vorschrift des § 32 TKG verletzt, wonach Grundlage der Entgeltregulierung nach § 31 TKG die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind.

2.3 Nach § 31 Abs.1 Nr.1 TKG ist die Beschlusskammer verpflichtet, Entgelte ausschließlich auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu genehmigen. Sofern die Kammer also von einer Prüfung der Effizienz der Leistung im Entgeltverfahren absieht, vgl. Ziffer 5.2.2.3 des Konsultationsentwurfes, und auf eine Berücksichtigung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung verzichtet, verletzt die Beschlusskammer daher den gesetzlichen Entgeltmaßstabes nach § 32 TKG. Anders als die Beschlusskammer in Ziffer 5.2.2.3 des Konsultationsentwurfes ausführt, ist sie nach den Ausführungen des BVerwG in der Entscheidung 6 C 19.08 nicht nur berechtigt, sondern nach § 31 Abs.1 Nr. TKG auch verpflichtet, eine Effizienzprüfung der zu regulierenden Leistung vorzunehmen. Dabei darf die Kammer zwar keine Leistungen erschaffen, sondern muss sich an die durch Vereinbarung der Zugangsbeteiligten (§ 22 TKG), durch Anordnung der Bundesnetzagentur (§ 25

TKG), oder durch Festlegung einer Standardangebotsverpflichtung (§ 23 Abs. 3 TKG), im Einzelnen bestimmte Leistung orientieren.

In dem hierzu im Konsultationsentwurf zitierten Urteils des 6 C 19.08 führt das BVwerG aus:

„Die Behörde ist zwar, wie sich insbesondere aus dem Entgeltmaßstab der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 TKG) ergibt, zu Kürzungen berechtigt, die auf die Vermeidung ineffizienter Arbeitsprozesse zielen. [...] Sie darf der Entgeltgenehmigung aber keine wesentlich andere Leistung zugrunde legen als diejenige, die den Gegenstand des Entgeltantrages bildet. [...] Ob die Entgeltgenehmigung die Identität des dem Entgeltantrag zugrunde liegenden Leistungsbegriffs wahrt, ist anhand einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen, die einerseits die tatsächlichen Arbeitsabläufe des antragstellenden Unternehmens und andererseits deren rechtliche Einbettung in die vertraglichen Außenbeziehungen des Unternehmens zu seinen Kunden einbezieht“.

Ob eine Terminierungsleistung im Rahmen eines verzonten oder unverzonten Netzes erbracht wird, ändert jedoch nichts an der Leistung selbst, da die hier gegenständliche, der Regulierung unterworfenene Leistung, gemäß der Marktabgrenzung die Terminierung zu Anschlüssen im Netz des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers ist. Diese Anschlussterminierungsleistung wird durch eine Verzonung in ihrer Gesamtbetrachtung nicht berührt, so dass die Effizienz der jeweiligen Netzstruktur auch im Rahmen der Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen ist.

Für die Berücksichtigung ineffizienter Netzstrukturen im Rahmen von PSTN-Netzen bleibt nach dem Entgeltmaßstab des § 31 TKG kein Raum mehr. Legt man den von der Präsidentenkammer in der Marktabgrenzung und Definition zugrundgelegten Ansatz zugrunde, dass es sich bei einem effizienten Netz um ein NGN mit einem netzweiten Einzugsbereich handelt (Festlegung der Präsidentenkammer vom 23.08.2013, S.25, Fn. 21) kann für ein PSTN nichts anderes gelten. Es ist keine Rechtfertigung ersichtlich, warum die Gestaltung von Einzugsbereichen in einem PSTN effizient im Sinne von § 32 TKG sein sollte, wenn die Kammer dem effizienteren Netztyp, nämlich dem NGN, diese Bildung von Einzugsbereichen verwehrt. Sowohl unter Berücksichtigung der Effizienz der Leistungsbereitstellung als auch unter dem Gesichtspunkt der Technologieneutralität erscheint es daher nicht vertretbar, für die unterschiedlichen Netze unterschiedliche Maßstäbe anzulegen.

Daher sind die Regelungen des NGN für die Bildung von Einzugsbereichen gleichermaßen auf die PSTN-Netze anzuwenden, so dass auch PSTN-Netze nur über einen netzweiten Einzugsbereich verfügen dürfen.

2.4 Die Zugrundelegung ineffizienter Netzstrukturen widerspricht demgemäß auch den Regulierungszielen nach § 2 Nr.5 TKG.

Die Genehmigung von Entgelten auf Basis veralteter und ineffizienter Netzstrukturen nimmt Netzbetreibern, die heute ineffiziente Netze betreiben, den Anreiz, in neue, hochleistungsfähige NGN zu investieren, da Sie insbesondere durch unregulierte Transitentgelte auf Basis veralteter und in der Regel abgeschriebener Technologie zusätzliche Gewinne auf Kosten der Betreiber effizienter Netze erwirtschaften könnten. Sie haben daher einen Anreiz, diese ineffizienten Netzstrukturen noch möglichst lange zu betreiben, was sich im Rahmen der von Unitymedia und Kabel BW geführten Verhandlungen auch sehr deutlich gezeigt hat.

Betreiber effizienter Netzstrukturen werden im Gegenzug wirtschaftlich benachteiligt, obwohl – oder gerade weil – sie frühzeitig in effiziente Netze und Technologien investiert haben und keine zusätzlichen Gewinne aus veralteten und abgeschriebenen Technologien erwirtschaften können, sondern im Gegenteil gehalten sind, durch die Zahlung von überhöhten und ineffizienten Transitentgelten zur Finanzierung dieser Ineffizienz beizutragen.

Im Ergebnis kommt es hier zu einer faktischen Asymmetrie der Zusammenschaltung, bei welcher der effiziente Betreiber durch Transitaufschläge zu höheren Zahlungen für gleichartige Leistungen herangezogen wird, ohne seinerseits derartige Aufschläge nehmen zu dürfen. Das Ziel symmetrischer Entgelte wird damit konterkariert.

Die Vorteile eines effizienten Netzes gebühren aber dessen Betreiber als Ausgleich für die getragenen Investitionen in zukunftsfähige Angebote. Sie dürfen nicht über eine faktische Asymmetrie der Zusammenschaltungsentgelte sozialisiert werden.

Eine Genehmigung von Entgelten auf Basis solcher ineffizienter Netzstrukturen stellt daher eine Belohnung von Ineffizienzen und eine Pönalisierung eines effizienten Netzausbaus dar. Sie führen zu einer „Effizienzpönale“, die mit dem Regulierungsziel zur Förderung des Ausbaus von Netzen der nächsten Generation nach § 2 Nr.5 TKG nicht vereinbar ist.

Daher dürfen auch PSTN-Netze nur über einen netzweiten Einzugsbereich verfügen.

3. Auswirkungen auf laufende Verhandlungen über NGN- und PSTN Zusammenschaltungsentgelte

3.1 Mit der sachlich richtigen Entscheidung der Beschlusskammer, die PSTN-Zusammenschaltung eines reinen NGN nicht als Zusammenschaltung auf der uNKE und damit als nicht reguliert anzusehen, ist den Betreibern reiner NGN im Grundsatz die Möglichkeit gegeben worden, zumindest im Rahmen der PSTN-Zusammenschaltung auf Forderungen nach unregulierten Transitentgelten im Verhandlungswege zu reagieren. Die insoweit

durch die Beigeladenen der Entgeltverfahren teilweise €
Regulierung der Entgelte eines NGN über eine PSTN Zusammenschaltung dienen allein
dazu, Betreiber reiner NGN weitergehend zu benachteiligen, ihnen jegliche Verhandlungs-
position zu nehmen und sie dazu zu zwingen, die Forderungen nach unregulierten Transit-
entgelten in beliebiger Höhe zu akzeptieren.

3.2 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4. Ergebnis

Unter Zugrundelegung der der nach dem TKG vorgeschriebenen Technologieneutralität und dem Entgeltregulierungsmaßstab nach § 31 Abs.1 Nr.1 TKG ergibt sich, dass eine Festlegung von Einzugsbereichen für die Bestimmung der uNKE eines PSTN den Entgelt- und Regulierungsgrundsätzen widerspricht. Daher dürfen auch PSTN-Netze nur über einen netzweiten Einzugsbereich verfügen.

Darüber hinaus sind die Festlegungen der Beschlusskammer sachgerecht, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung zur Bestimmung der uNKE eines reinen NGN und der Nichtregulierung der Verkehrsführung über eine zusätzliche PSTN-Schnittstelle zu Anschlüsse in reinen NGN.

Dieser Schriftsatz enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kabel BW GmbH und der Unitymedia NRW GmbH.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



QSC AG • Mathias-Brüggen-Straße 55 • 50829 Köln
Vorab per Fax 0228 14 6463

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 3-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

QSC AG
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 Köln

Carina Panek
Regulierung
Tel.: +49 221 669-8174
Carina.Panek@qsc.de

16.12.2014

Antrag der QSC u.a. auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Infrastrukturleistungen; Konsultationsverfahren BK3-14-048 bis BK3-14/106

Hier: Stellungnahme der QSC AG (ohne BuGG)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die QSC AG auch im Konsultationsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme ergreifen.

1. PSTN-Zusammenschaltung reiner NGN-Betreiber

Wir begrüßen die Festlegung der Beschlusskammer, eine PSTN-Zusammenschaltung von Betreibern reiner NGN von der Entgeltgenehmigungspflicht auszunehmen, soweit tatsächlich eine IP-Zusammenschaltung angeboten wird.

Gerade im Sinne eines beschleunigten NGN-Ausbaus sehen wir es als richtig an, bei einem reinen NGN nur noch Verbindungen über eine IP-Zusammenschaltung als regulierungsbedürftig einzustufen.

Wie die Beschlusskammer zurecht festgestellt hat, werden die nachfragenden Unternehmen hierdurch auch nicht der Gefahr unregulierter Entgelte ausgesetzt, wenn sie jederzeit die Möglichkeit haben, eine NGN-Zusammenschaltung herzustellen, so dass für die Terminierungsleistungen nur noch N-B.1 beansprucht werden kann.

2. Parallelbetrieb PSTN und NGN

Die Beschlusskammer hat Betreibern mit zwei Portierungskennungen hinsichtlich ihrer PSTN-Zusammenschaltung die Genehmigung noch für die technologie neutrale Übergabe erteilt, obwohl sie technologiekonform beansprucht haben. Da ihre IP-Zusammenschaltung de facto noch nicht im

Wirkbetrieb sei, sei dies unerlässlich. Es müsse sichergestellt werden, dass die Anschlüsse zu regulierten Entgelten erreichbar seien.

Die Beschlusskammer stellt deshalb diese Genehmigung unter die auflösende Bedingung, dass die betroffenen Betreiber auf ihrer Webseite mitteilen, dass die IP-Zusammenschaltung in einem Zusammenschaltungsverhältnis in den Wirkbetrieb überführt worden ist. Danach gelte das Entgelt für die technologiekonforme Übergabe. Weitere Voraussetzungen werden an den Eintritt der Bedingung nicht geknüpft.

Der Wirkbetrieb einer IP-Zusammenschaltung reicht unseres Erachtens nicht aus, um die durch die Nutzung zweier Portierungskennungen gegebenen Missbrauchspotentiale zu beseitigen.

QSC hat bereits in dem Entgeltgenehmigungsverfahren 2013 umfassend dargelegt, dass die Möglichkeit zweier Portierungskennungen und Genehmigung der Entgelte für eine technologiekonforme Übergabe zur missbräuchlichen Ausnutzung und Wettbewerbsverzerrung führen kann. Wir verweisen insofern auf unsere Stellungnahme in den Verfahren BK3-13/62 – 114 und machen unser Vorbringen ausdrücklich auch zum Gegenstand dieses Verfahrens.

Insgesamt betrachten wir das Vorgehen der Beschlusskammer, ein Entgelt für eine technologiekonforme Übergabe erst mit Aufnahme des Wirkbetriebs der IP-Zusammenschaltung zu gewähren, als ersten richtigen Schritt. Der bisherige Ansatz der Beschlusskammer, die Nachfrager auf die Zusammenschaltungsverträge zur Bewahrung ihrer Rechtsposition zu verweisen, griff eindeutig zu kurz.

Allerdings beseitigt die neue Herangehensweise das bestehende Missbrauchspotential nicht vollends. Ein Wirkbetrieb in diesem Sinne ist theoretisch bereits dann gegeben, wenn der Netzbetreiber nur einige wenige tatsächliche NGN-Anschlüsse auf seine NGN-PK portiert und die IP-Zusammenschaltung im Verhältnis zu einem Vertragspartner in Betrieb nimmt. Nun erhält er nach der aufschiebenden Bedingung des Konsultationsentwurfes unmittelbar die Berechtigung, eine technologiekonforme Übergabe zu seiner PSTN-PK zu fordern und damit ggf. auch EZB geltend zu machen, obwohl er noch 95% seiner NGN-Anschlüsse auf seine PSTN-PK laufen lässt. Der Nachfrager kann hingegen nicht sämtliche tatsächlichen NGN-Anschlüsse über die IP-Zusammenschaltung erreichen. Dem Ziel der Beschlusskammer, dass alle Anschlüsse zu regulierten Entgelten erreichbar sein müssen, wird hier nicht entsprochen, wenn für NGN-Anschlüsse nicht nur N-B.1 sondern B.1 TZ II oder III zu zahlen ist.

Dies zeigt, dass die alleinige Aufnahme eines Wirkbetriebs der IP-Zusammenschaltung nicht ausreichen kann, um die Geltendmachung einer technologiekonformen Übergabe zu rechtfertigen.

Wie wir bereits in den oben genannten Verfahren vorgetragen haben, ist es erforderlich, dass der Netzbetreiber vorschriftsgemäß alle seine tatsächlichen NGN-Anschlüsse auch tatsächlich auf seine NGN-PK überträgt. Erst dann darf ihm die Forderung nach einer technologiekonformen Übergabe gestattet sein.

Die Bundesnetzagentur muss in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen auch tatsächlich zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen und dies auch weiterhin tun. Außer der Bundesnetzagentur sind kein Marktteilnehmer und keine Institution ersichtlich, die diese Überprüfung effektiv und zeitnah durchführen kann.

Wir fordern daher, die auflösende Bedingung nicht ausschließlich an die Aufnahme des Wirkbetriebes zu knüpfen. Weiterhin muss der jeweilige Antragsteller nachweisen, dass er alle seine NGN-Anschlüsse ordnungsgemäß übertragen hat. Die Beweislast muss demzufolge ausschließlich bei ihm liegen. Hierdurch wären die Nachfrager vor der Forderung nicht statthafter Übergabeformen und nicht legitimierter Wandlungsentgelte hinreichend geschützt.

Sollte die Beschlusskammer eine solche Überprüfung nicht für möglich erachten, so muss es bei dem Grundsatz einer technologieneutralen Übergabe bleiben, ohne dass eine entsprechende auflösende Bedingung eingeräumt wird.

3. Fazit

Grundsätzlich begrüßen wir den Konsultationsentwurf der Beschlusskammer, sehen ihn aber gerade im Hinblick auf Ziffer 2. noch als überarbeitungsbedürftig an.

Mit freundlichen Grüßen

QSC AG


Christof Sommerberg
Leiter Regulierung & Public Affairs


Carina Panek
Justitiarin Regulierung